

Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Römisch-Katholischen Kirchgemeinden

**Baden-Ennetbaden
Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach
Wettingen, Würenlos**

innerhalb des Pastoralraumes Aargauer Limmattal



Pfarreien:

Maria Himmelfahrt, Baden
St. Michael, Ennetbaden

Bruder Klaus, Killwangen
St. Josef, Neuenhof
St. Kosmas und Damian, Spreitenbach

St. Antonius von Padua, Wettingen
St. Sebastian, Wettingen
St. Maria, Würenlos

Vertragsinhalt:

1.	Bezeichnung der beteiligten Kirchgemeinden	3
2.	Zweck des Vertrages.....	3
3.	Personelle Mittel	3
4.	Finanzielle Mittel, Verteilschlüssel	4
5.	Sachmittel.....	5
6.	Organisation, Rechnungsführung, Rechnungskontrolle, Berichterstattung.....	6
7.	Administrativkommission der Vertragsgemeinden	6
8.	Pastoralraum-Finanzkommission der Vertragsgemeinden.....	7
9.	Dauer, Kündigung und Beendigung des Vertragsverhältnisses	8
10.	Vertragsgenehmigung	8
11.	Liste der Anhänge	8

1. Bezeichnung der beteiligten Kirchgemeinden

1.1 Die folgenden 6 Kirchgemeinden innerhalb des Pastoralraumes Aargauer Limmattal schliessen miteinander einen Zusammenarbeitsvertrag ab:

- Baden-Ennetbaden
- Killwangen
- Neuenhof
- Spreitenbach
- Wettingen
- Würenlos

1.2 Drei Leitungen führen die 8 Pfarreien wie folgt:

- Maria Himmelfahrt Baden und St. Michael Ennetbaden
- Bruder Klaus Killwangen, St. Josef Neuenhof, St. Kosmas und Damian Spreitenbach
- St. Anton von Padua und St. Sebastian Wettingen und St. Maria Würenlos

2. Zweck des Vertrages

2.1 Die oben erwähnten Kirchgemeinden schliessen diesen Vertrag zum Zweck ab, die im Pastoral Konzept aufgeführten Seelsorgeaufgaben des Pastoralraumes Aargauer Limmattal gemeinsam durchzuführen und gegenseitig zu unterstützen.

3. Personelle Mittel

3.1 Der Pastoralraum Aargauer Limmattal umfasst folgende Funktionen:

- a) Leitung des Pastoralraumes
- b) Pastoralraum-Sekretariat
- c) Leitungen von pastoralen Bereichen (pastorale Schwerpunkte)

3.2 Alle Personen, die Aufgaben im Pastoralraum übernehmen, bleiben in ihren Kirchgemeinden angestellt und werden von den jeweiligen Kirchgemeinden für die Pastoralraumaufgaben beauftragt.

3.3 Der Prozentsatz der Einsätze bzw. der Pensen wird durch die Leitung des Pastoralraumes zusammen mit der Administrativkommission (siehe Artikel 7) festlegt. Die Einsätze und Pensen werden jährlich überprüft und gegebenenfalls im Budget fürs kommende Jahr neu geregelt.

- 3.4 Das Pastoralraum-Sekretariat ist in der Regel in jener Kirchgemeinde angesiedelt, welche die Leitung des Pastoralraumes stellt.
- 3.5 Die Pastoralraumleitung ernennt und regelt seine Stellvertretung.

4. Finanzielle Mittel, Verteilschlüssel

- 4.1 Die finanziellen Mittel sind im Pastoralraum-Budget der Vertragsgemeinden aufgeführt, welches mit folgendem zweistufigen Verteilschlüssel berechnet wird:
- I. Die Personalkosten werden prozentual nach Anzahl Katholiken pro Kirchgemeinde berechnet.
 - II. Alle Sachkosten werden nach Finanzkraft pro Kirchgemeinde berechnet.
- 4.2 Die Zahlungen an die Pastoralraum-Zentralkasse erfolgen je zur Hälfte per 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres.
- 4.3 Die Anzahl Katholiken werden beim statistischen Amt des Kantons Aargau angefragt und für das Budget jährlich aktualisiert per 31.12. des Vorjahres. Die Finanzkraft wird alle zwei Jahre, per 31.12. des Vorjahres, aktualisiert.
- 4.4 Die Personalkosten für die gemeinsamen Seelsorgeaufgaben, die Leitung von pastoralen Schwerpunktthemen und das Pastoralraum-Sekretariat werden nach Pensenpauschalen auf der Basis von Löhnen gemäss Lohnreglement der Aargauischen Landeskirche abgerechnet, zuzüglich Sozialleistungen.
- 4.5 Die Leitung des Pastoralraumes legt zusammen mit der Administrativkommission die Pensen fest für das Pastoralraum-Sekretariat und die Leitenden der pastoralen Bereiche (pastorale Schwerpunkte) und sucht dafür die geeigneten Personen innerhalb der Pfarreien. Es soll darauf geachtet werden, dass aus möglichst vielen Kirchgemeinden Personal gestellt wird. Eine Erhöhung der Pensen während des Jahres ist nicht vorgesehen.

- 4.6 Nichteinhalten der vorgesehenen Pensen infolge Krankheit/Unfall oder sonstigen Abwesenheiten muss von der anstellenden Kirchgemeinde an die Administrativkommission gemeldet werden zur Anpassung der entsprechenden Berechnung zum Jahresende. Wird das ausfallende Pensum durch eine Person aus einer anderen Vertragsgemeinde ersetzt, erfolgt eine Anpassung der entsprechenden Berechnung zum Jahresende.
- 4.7 Für Benutzung von Räumen und Anlagen werden gegenseitig keine Entschädigungen verrechnet. Ausnahme von dieser Regelung sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.
- 4.8 Die Kirchgemeinde, in welcher die Pastoralraumleitung angesiedelt ist, übernimmt die Verantwortung der Finanzen und die Führung einer separaten Rechnung des Pastoralraumes.

5. Sachmittel

- 5.1 Die Vertragsgemeinden innerhalb des Pastoralraumes verfügen zurzeit über keine gemeinsamen Sachmittel.
- 5.2 Zukünftige Sachmittel und weitere Aufwendungen, welche für gemeinsame Seelsorgeaufgaben benötigt und nicht direkt den Kirchgemeinden zugeordnet werden können, sind analog dem Verfahren zum Personaleinsatz für gemeinsame Seelsorgeaufgaben von der Administrativkommission zu bewilligen.

6. Organisation, Rechnungsführung, Rechnungskontrolle, Berichterstattung

- 6.1 Der Pastoralraum Aargauer Limmattal wird von der Leitung des Pastoralraumes geführt.
- 6.2 Der Leitung des Pastoralraumes steht ein Pastoralraum-Sekretariat zur Verfügung.
- 6.3 Das Pastoralraum-Sekretariat sowie die Leitenden der pastoralen Schwerpunkte sind für das Pensum dieser Aufgaben der Leitung des Pastoralraumes unterstellt.
- 6.4 Die Rechnungsführung obliegt dem Ressort Finanzen der Kirchgemeinde, in der die Pastoralraumleitung angesiedelt ist.
- 6.5 Eine jährliche Rechnungskontrolle erfolgt über die Pastoralraum-Finanzkommission.
- 6.6 Die Leitung des Pastoralraumes erstellt jährlich Bericht, welcher in den Unterlagen der Kirchgemeinden zur jährlichen Kirchgemeindeversammlung veröffentlicht wird.

7. Administrativkommission der Vertragsgemeinden

- 7.1 Die Administrativkommission der Vertragsgemeinden setzt sich aus je einer Kirchenpflege-Vertretung pro Kirchgemeinde zusammen. Sie ist Bindeglied zwischen den Kirchenpflegen und der Leitung des Pastoralraumes.
- 7.2 Die Leitung des Pastoralraumes (oder ihre Stellvertretung) hat von Amtes wegen Einsitz in der Pastoralraum Administrativkommission und ist stimmberechtigt.
- 7.3 Das Pastoralraum-Sekretariat nimmt als Aktuar an den Sitzungen teil und erstellt das Protokoll.
- 7.4 Die Administrativkommission konstituiert sich selber und wählt den/die Präsidenten/in für 1 Jahr. Danach erfolgt der jährliche Wechsel des Präsidiums im Turnus über jede Kirchgemeinde.

- 7.5 Die Administrativkommission tagt je nach Bedarf 2 bis 4x jährlich und vor Abschluss der Budgetvorbereitungen in den Kirchgemeinden. Sie kann auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern oder der Leitung des Pastoralraumes einberufen werden.
- 7.6 Die Administrativkommission ist verantwortlich für:
- Festlegen des Stellenplans für gemeinsame Seelsorgeaufgaben
 - Erstellung des jährlichen Budgets zuhanden der Kirchgemeinden
 - Festlegen von erforderlichen Sachmitteln und weiteren Aufwendungen, welche für die gemeinsamen Seelsorgeaufgaben benötigt und nicht direkt den Kirchgemeinden zugeordnet werden können
 - Öffentlichkeitsarbeit und Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Kirchgemeinden
- 7.7 Die Administrativkommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder von mindestens vier Kirchgemeinden plus die Leitung des Pastoralraumes oder die Stellvertretung anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es durch ein anderes Mitglied der Kirchenpflege bzw. der Leitung des Pastoralraumes vertreten werden.
- 7.8 Die Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in der Administrativkommission den Stichentscheid.

8. Pastoralraum-Finanzkommission der Vertragsgemeinden

- 8.1 Die Finanzkommission der Vertragsgemeinden setzt sich zusammen aus drei Vertretern aus den Finanzkommissionen der angeschlossenen Kirchgemeinden. Es kann kein Vertreter aus der Kirchgemeinde entsandt werden, welche die Rechnungsführung innehat.
- 8.2 Die Finanzkommission konstituiert sich selber und bestimmt das Präsidium, welches die Finanzkommission zu mindestens einer Sitzung pro Jahr einberuft und die Sitzung leitet.
- 8.3 Die Finanzkommission prüft die Jahresrechnung und das Budget. Sie erstattet den Kirchgemeinden bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres jährlich Bericht.

9. Dauer, Kündigung und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 9.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals 2 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von der Administrativkommission revidiert werden und an den ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen vorgelegt werden.
- 9.2 Der Vertrag tritt per 01.01.2020 in Kraft.
- 9.3 Das ordentliche Budget der Vertragsgemeinden tritt erstmals per 01.01.2020 in Kraft.
- 9.4 Der Vertrag kann von jeder Kirchgemeinde unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals 2 Jahre nach Inkrafttreten.

10. Vertragsgenehmigung

Der Vertrag und das Budget werden den Kirchgemeinden zur Genehmigung an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung im Herbst 2019 vorgelegt.

11. Liste der Anhänge

Die folgenden zwei Dokumente sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anhang 1: Pastoralraumbudget 2020

Anhang 2: Vertragsunterschriftenliste

Dokumentmanagement:

Finale Version erstellt am 6. Juni 2019